

Amtliche Bekanntmachung

28. Jahrgang

17. Januar 2022

Nr. 7

Inhalt:

Seite

2. Satzung zur Änderung der fachspezifischen Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für den Master-Studiengang Filmmusik an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF vom 18.10.2021

1

Fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für den Master-Studiengang Filmmusik der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF vom 04.10.2017, geändert durch Satzung vom 04.05.2020 und 18.10.2021 - Lesefassung -

2

**2. Satzung zur Änderung der
fachspezifischen Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung
für den Master-Studiengang Filmmusik
an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF
vom 18.10.2021**

Der Fakultätsrat der Fakultät II der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF hat gemäß § 72 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 – 4 und §§ 21 und 22 des Gesetzes zur Neuregelung des Hochschulrechts des Landes Brandenburg- Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I Nr. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl. I/20, Nr. 26), die folgende fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für den Master-Studiengang Filmmusik der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF erlassen:¹

Artikel 1

Die fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für den Master-Studiengang Filmmusik der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF vom 04.10.2017, geändert durch Satzung vom 04.05.2020 wird wie folgt geändert.

1. § 3 Der Eingangssatz erhält folgende neue Fassung:

„Zur Feststellung der künstlerischen Eignung sind folgende Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen und die nachfolgenden Arbeitsproben sind im Studienbewerbungsportal hochzuladen. Es gelten die Einschränkungen die durch das Studienbewerbungsportal vorgegeben werden. Video-Dateien müssen ohne zusätzliche Software/Codecs in aktuellen Browsern abgespielt werden können.“

2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„(Originale bzw. beglaubigte Kopien)“ wird gestrichen und durch „(nur in Kopie)“ ersetzt.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF in Kraft.

¹ Genehmigt durch die Präsidentin am 09.11.2021

**Fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung
für den Master-Studiengang Filmmusik
der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF
vom 04.10.2017, geändert durch Satzung vom 04.05.2020 und 18.10.2021
- Lesefassung -**

Präambel

Der Fakultätsrat der Fakultät II der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF hat gemäß § 72 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 9 Abs. 5 Satz 2 und § 22 des Gesetzes zur Neuregelung des Hochschulrechts des Landes Brandenburg- Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I Nr. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl. I/20, Nr. 26), die folgende Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für den Master-Studiengang Filmmusik der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF erlassen: *

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen/Einreichung von Arbeitsproben
- § 4 Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit
- § 5 Feststellungsverfahren
- § 6 Bewertungskriterien
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung regelt in Ergänzung zur Rahmenordnung für den Zugang und Zulassung für ein Studium an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF vom 30.05.2016, geändert durch Satzung am 10.02.2021, die Zugangsvoraussetzungen, das Feststellungsverfahren und die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang Filmmusik an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Folgende Zugangsvoraussetzungen zum Master-Studium müssen erfüllt sein:

- ein abgeschlossenes Bachelor- oder Diplomstudium, in der Regel in einem künstlerischen Studiengang Musik
- von ausländischen Bewerber*innen, die die schulische Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, wird zusätzlich der Nachweis der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ in der Regel mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-1 bzw. ein äquivalentes Sprachzeugnis entsprechend dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen verlangt.
- eine studiengangsbezogene künstlerische Eignung

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen/ Einreichung von Arbeitsproben

Zur Feststellung der künstlerischen Eignung sind folgende Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen und die nachfolgenden Arbeitsproben sind im Studienbewerbungsportal hochzuladen. Es gelten die Einschränkungen die durch das Studienbewerbungsportal vorgegeben werden. Video-Dateien müssen ohne zusätzliche Software/Codecs in aktuellen Browsern abgespielt werden können.

Eine Zusammenstellung eigener Kompositionen in Form von Noten, Tonaufnahmen und/oder audiovisuellen Medien, die geeignet ist, ein Gesamtbild von der kompositorischen Qualität und Ausrichtung der Bewerberin oder des Bewerbers zu geben. Ferner auch über Erfahrung bzw. Fähigkeiten bezüglich elektronischer Musikproduktion jeglicher Art und medienpraktischer Erfahrung.

Enthalten sein muss in jedem Fall in Form von Noten:

- eine Klavierkomposition
 - mindestens zwei Partituren für beliebige Besetzungen

*Genehmigt von der Präsidentin am 07.12.2017, 28.05.2020 und 09.11.2021

Enthalten sein muss ferner Audiomaterial, das in Bezug zum Notenmaterial stehen, aber auch darüber hinausgehen kann.

Enthalten sein sollte:

- Audiovisuelles Material
- eine Partitur für großes Orchester

Vor allem im Fall einer großen Menge eingereichten Materials wird darum gebeten, eine Prioritätenliste zur Sichtung beizulegen.

§ 4 Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit

(1) Die geforderten berufspraktischen Tätigkeiten sind nachzuweisen durch Bescheinigungen oder Zeugnisse (nur in Kopie) der jeweiligen Firmen, aus denen Art, Umfang und Qualität hervorgehen. Alle Praxisnachweise sind tabellarisch aufzulisten.

(2) Zu erbringen sind folgende Nachweise:

im Studiengang **Filmmusik**: keine

§ 5 Das Feststellungsverfahren

Im Vorfeld der Eignungsprüfung erhalten die eingeladenen Bewerberinnen oder Bewerber einen Filmausschnitt per Download. Sie werden gebeten, dazu eine musikalische Fassung zur Aufnahmeprüfung vorzubereiten. Diese kann dort auf Daten- oder Bildtonträger mitgebracht bzw. vorab digital verfügbar gemacht werden.

Die Eignungsprüfung besteht aus folgenden Teilen:

künstlerisch/praktischer Teil:

- Klaviervorspiel: Ein Stück eigener Wahl aus der Klavierliteratur (beliebige Epoche) sowie eine Eigenkomposition. Wahlweise kann auch eine Eigenkomposition auf einem anderen Instrument vorgespielt werden.
- Vom-Blatt-Spielen (Klavier)
- Hörtest: Erkennen von Intervallen und Akkorden. Rhythmus vom Blatt klopfen, Tonfolge vom Blatt summen.

mündlicher Teil:

- kurze Präsentation und Erläuterung einer in der Bewerbungsmappe enthaltenen Komposition (höchstens 10 Minuten)
- Präsentation der vorbereiteten Musikfassung zum versendeten Filmausschnitt

Gespräch über die eingereichten Arbeiten und zu spezifischen Interessen und Motivationen der Bewerberin oder des Bewerbers

§ 6 Bewertungskriterien

Die Feststellung der künstlerischen Eignung wird anhand folgender Kriterien vorgenommen:

- Originalität und Individualität der eingereichten Arbeiten
- kompositorische Grundlagen bei den eingereichten Kompositionen
- Instrumentierung und Notation
- stilistische Vielfalt
- dramaturgisches bzw. musikdramaturgisches Verständnis
- Bezug zur musikalischen Gegenwartskultur
- Grad der Beherrschung des Pflichtinstruments Klavier
- musikalisches Hörvermögen

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF in Kraft.